

# ZH\_OBERGERICHT SB150058 vom 2. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150058)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150058 du 2 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150058 del 2 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit eingangs erwähntem und im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 27. November 2013 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB schuldig gesprochen und mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung von 252 Tagen Haft, bestraft. Weiter entschied das Gericht, dass die beschlagnahmten Geldwerte zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet werden. Darüber hinaus zog das Gericht die auf der Sicherstellungsliste "... " vermerkten Gegenstände teils zur Verwertung, teils zwecks Vernichtung ein, unter teilweiser Anrechnung des Erlöses an die Verfahrenskosten (vgl. Dispositiv-Ziffer 5). Im Übrigen wurde der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.-- zuzüglich 5 % Zins ab dem 27. September 2006 an B. \_\_\_\_\_ verpflichtet. Schliesslich auferlegte

- 8 - das Gericht dem Beschuldigten die Verfahrenskosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, welche es auf die Gerichtskasse nahm (Urk. 107).

### E. 1.1

Die erstinstanzlichen Kostenfestsetzungen wurden nicht bemängelt und sind zu bestätigen (Urk. 50 Dispositiv-Ziffer 6 [DG090050], Urk. 107 Dispositiv-Ziffer 7 [DG120018]). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Unter Verweis auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz ist die vorinstanzliche Kostenregelung, wonach dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen sind, grundsätzlich zu bestätigen (Urk. 107 S. 52 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Präzisierend ist jedoch anzumerken, dass lediglich die Kosten des ersten erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen sind.

### E. 1.2

Von dieser Kostenaufgabe sind die Kosten für die amtliche Verteidigung sowie diejenige der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung auszunehmen (Art. 426 Abs. 1 und Abs. 4). Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO das Nachforderungsrecht des Staates vorzubehalten ist.

### E. 1.3

Nachdem der Beschuldigte die Rückweisung nicht zu vertreten hatte, sind die Kosten des zweiten erstinstanzlichen Verfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 11'252.15, definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Kosten im

## **E. 2**

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 6. Dezember 2013 die Berufung anmelden (Urk. 98). Das schriftlich begründete Urteil nahm der Verteidiger des Beschuldigten am 30. Januar 2015 in Empfang (Urk. 106/3). In der Folge erstattete der Verteidiger mit Eingabe vom 18. Februar 2015 fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 109). Mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2015 erging die Aufforderung an den Verteidiger seine Berufungserklärung zu verdeutlichen, insbesondere den Rückweisungsantrag klar zu begründen. Dieser Aufforderung leistete der Verteidiger in seiner Eingabe vom 5. März 2015 Folge (Urk. 113). Nach Fristansetzung erhob die Staatsanwaltschaft am 17. März 2015 Anschlussberufung und nahm in der gleichen Eingabe Stellung zu dem vom Beschuldigten im Rahmen seiner Berufungserklärung gestellten Rückweisungs- und Beweisantrag (Urk. 119). Der Rechtsvertreter der Privatklägerin gab mit Schreiben vom 31. März 2015 bekannt, dass die Privatklägerin weder Anschlussberufung erhebe noch ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage. Ebenfalls werde auf eine Stellungnahme zum Rückweisungs- und Beweisantrag des Beschuldigten verzichtet (Urk. 121).

### **E. 2.1**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen, mit Ausnahme einer geringeren Kostenbelastung infolge des Rückweisungsverfahrens, vollumfänglich. Bei dieser Ausgangslage sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

### **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger hat für das Berufungsverfahren mit Datum vom

#### **E. 2.3.1**

Mit Bezug auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist vorab zu bemerken, dass diese ihre Depositionen bei der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 303-305 StGB gemacht hat (Urk. 4.08, 4.11, 4.12, 4.13). Jedoch galten für sie als Mitbeschuldigte in einem separaten Verfahren die Bestimmungen über die Einvernahme einer beschuldigten Person (Art. 180 Abs. 1 StPO). Weiter ist zu erwähnen, dass bei der Privatklägerin im vorliegenden Verfahren aufgrund ihrer Genugtuungsforderung ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens bestanden hat. Über die gegen die Beschuldigte erhobene Anklage wegen Begünstigung und mehrfacher Hehlerei wurde am 26. April 2010, nach gemeinsamer Verhandlung mit dem Verfahren des Beschuldigten, entschieden (vgl. Urk. 4.04 bis

- 15 - Urk. 4.06; Urteil und Beschluss des Bezirksgerichts Dietikon vom 26. April 2010; DG090063). 3. Glaubhaftigkeitsgutachten (Privatklägerin)

#### **E. 2.4**

Über das Sackmesser (Nr. ...; C. Jul Herbertz, Stahl mit schwarzen Griffschalen; Gürtelhalterung), welches die Vorinstanz in der Liste mit den Waffen und der Munition führte (Urk. 107 S. 52), ist, nachdem es nicht unter das Waffengesetz fällt, zusammen mit den übrigen Gegenständen zu entscheiden.

- 56 - 3. Übrige Gegenstände

#### **E. 2.08**

S. 4) ist gestützt auf dessen rechtskräftige Verurteilung die Herkunft der Gegenstände aus Einbruchdiebstählen grundsätzlich als erstellt zu erachten. Es gilt dies für nachfolgende Nebendossiers: ND 12, ND 19, ND 20, ND 30, ND 31, ND 34, ND 35, ND 40, ND 41, ND 42, ND 44, ND 49, ND 51, ND 59, ND 60, ND 62, ND 65, ND 68, ND 74, ND 76, ND 79, ND 80, ND 82, ND 87. Nachdem sich die Vorinstanz im Rahmen des Sachverhalts nicht aktiv zu diesen Nebendossiers geäussert, sondern zusammenfassend den untauglichen Versuch angenommen hat, ist zufolge der Beachtung des Verschlechterungsverbots die deliktische Herkunft auch bezüglich dieser Gegenstände als nicht erstellt zu erachten. Gleiches gilt für die von der Vorinstanz im Weiteren unerwähnt gelassenen und nachfolgend genannten Nebendossiers: ND 43, ND 57, ND 83, ND 84, ND 95.

#### **E. 2.18**

S. 30 f.). Schliesslich führte der Beschuldigte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 26. April 2010 aus, K. \_\_\_\_\_ sei vorbeigekommen. Er (der Beschuldigte) habe ihm einen Whiskey gegeben. Dann sei K. \_\_\_\_\_ in den Keller zur Privatklägerin gegangen. Als er wieder heraufgekommen sei, habe er eine Säge verlangt. K. \_\_\_\_\_ habe dann aus dem Schrank eine Säge genommen und sich selber von den Handfesseln befreit. Er selber habe mit dieser Sache nichts zu tun (Prot. I S. 13). Auch an der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er betrachte sich bezüglich dieses Tatvorwurfs als unschuldig (Prot. II S. 134 S. 7).

#### **E. 3**

Mit Präsidialverfügungen vom 18. Mai 2015 wurde der Beweis Antrag des Beschuldigten auf Ergänzung des Gutachtens vom 2. April 2013 durch Gutachterin lic. phil. D. \_\_\_\_\_ abgewiesen (Urk. 127). Mit gleichentags gefasstem Beschluss wies die hiesige Kammer ebenfalls den Antrag des Beschuldigten, das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 27. November 2013 vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ab (Urk. 129).

#### **E. 3.01**

ff.) sowie den eingereichten Unterlagen des Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vom 9. April 2008 (Urk. 2.17). Das Schreiben von Frau I. \_\_\_\_\_ beschreibt ein Treffen des Beschuldigten mit der Privatklägerin in einem Café beim .... Frau I. \_\_\_\_\_ berichtet, dass die beiden dort in Streit betreffend den Kontakt des Beschuldigten zu seinen Töchtern geraten seien. Die Privatklägerin sei wütend gewesen und habe dem Beschuldigten vorgehalten, dass er sie und ihre Kinder durch die Heirat im Stich gelassen habe. Die Privatklägerin habe dem Be-

- 18 - schuldigten gesagt, er dürfe die Kinder nur noch in ihrer Anwesenheit sehen, da er es nicht mehr verdient habe. In der Einvernahme vom 14. September 2007 bestätigte die Privatklägerin das erwähnte Treffen mit dem Beschuldigten, jedoch nicht den Inhalt des

Briefes von Frau I.\_\_\_\_\_. Doch auch wenn sich das Treffen wie von Frau I.\_\_\_\_\_ beschrieben zugetragen haben sollte, so ist festzustellen, dass sich dieses Gespräch ausschliesslich um die Kinderbelange drehte und nicht in Beziehung zu den Aussagen der Privatklägerin zu den Anklagevorwürfen steht. Soweit der Verteidiger aus dem Vorwurf der Privatklägerin an den Beschuldigten, er habe durch seine Heirat sie und die Kinder im Stich gelassen, Rachedgedanken ableiten will, geht dies fehl. Auch wenn seit der Heirat des Beschuldigten im frag- lichen Zeitpunkt schon ein Jahr vergangen war, so entspricht die Aussage der Privatklägerin, zumindest was ihre Person betrifft, schlicht und einfach der Wahr- heit. Wollte man von Rache der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten in Bezug zu den Anklagevorwürfen ausgehen, so müssten entsprechende Hinweise in den Aussagen der Privatklägerin auffindbar sein, was das Gutachten jedoch mit nachvollziehbarer Begründung ausschliesst. Die im Gutachten beschriebene Am- bivalenz der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten bestätigen im Übrigen gerade die vom Verteidiger aufgeführten Briefe der Privatklägerin an den Be- schuldigten aus dem Jahr 2006 (Urk. 30.1 ff.). In diesen Briefen äusserte sich die Privatklägerin einerseits wohlwollend gegenüber dem Beschuldigten, insbesonde- re wenn sie aus der Perspektive der Kinder schrieb (vgl. Urk. 3.01 S. 2, Urk. 3.02 S. 2 von der Verteidigung zitiert "Lieber Vater..."), was gerade zeigt, dass es ihr wichtig war, den Kindern ihren Vater zu erhalten, wovon auch das Gutachten ausgeht; andererseits konfrontiert sie den Beschuldigten mit Vorwürfen (vgl. Urk. 3.01 "Dass du dich bedankst, dass ich dich ins Gefängnis gesteckt habe, immer dieselbe Leier,...", "Es ist mir unklar, weshalb du es nötig hattest, von die- sen Leuten eine Waffe zu kaufen, wozu hattest du das nötig. Ich weiss und kann meine Hand dafür ins Feuer legen, dass du nie im Leben etwas gestohlen hast, aber ich weiss nicht, wohin dich das gebracht hat, wozu hattest du diese Leute und das Kaufen von Sachen von Ihnen nötig". Dabei ist nicht zu erkennen, inwie- weit Rache im Spiel sein soll. So beziehen sich die negativen Vorhalte an den Beschuldigten hauptsächlich auf die Zeit vor seiner Heirat. Soweit der Darstellung

- 19 - des Beschuldigten glauben geschenkt wird und er die Privatklägerin stets gut be- handelte, so müsste sie aber für diese Zeitspanne keine Rache üben. Im Übrigen erschliesst sich das Rachemotiv auch deshalb nicht, weil sich die Privatklägerin mit ihren Aussagen auch wesentlich selber belastete. Beruhten ihre Vorwürfe auf Rachedgedanken gegen den Beschuldigten und wäre es ihr im Wesentlichen da- rum gegangen, dem Beschuldigten zu schaden, hätte sie wohl kaum Aussagen gemacht, welche sie in erheblichem Masse auch selbst belasteten (vgl. Urk. 4.04,

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz zog die weiteren sich auf der Sicherstellungsliste "... " befin- denden Gegenstände (sofern sie nicht bereits an die Berechtigten ausgehändigt wurden) ein und entschied deren Verwertung durch die Lagerbehörde. Weiter re- gelte die Vorinstanz, der Erlös sei zu zwei Dritteln zur Deckung der Verfahrens- kosten des Beschuldigten heranzuziehen. Es sei weiter davon Vormerk zu neh- men, dass der verbleibende Drittel zur Deckung der Kosten im Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_ herangezogen werde (Urk. 107 S. 51 f.).

### **E. 3.2**

Der Verteidiger bemängelte im Berufungsverfahren, es sei unklar, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage die Vorinstanz die sichergestellten Gegenstän- de eingezogen habe. Sodann sei auch der Verteilungsschlüssel zur vorgenom- menen Kostendeckung

unbegründet geblieben. Hinzu komme, dass eine Einziehung bei Verurteilung wegen untauglichem Versuch zur Hehlerei unzulässig sei und überdies Vermögenswerte nicht eingezogen werden dürften, wenn sie aus einem objektiv legalen Rechtsgeschäft stammten (Urk. 109 S. 9, Urk. 135 S. 14).

### **E. 3.3**

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Daraus geht ohne Weiteres hervor, dass beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte zur Kostendeckung verwendet werden können. Dabei kann für Deckungsbeschlagnahmen auch das rechtmässig erworbene Vermögen eines Beschuldigten herangezogen werden. Diesen strafprozessualen Bestimmungen steht nicht entgegen, dass hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche zu Verurteilungen wegen untauglichen Versuchs gehören, eine Einziehung nach Art. 70 StGB nicht zulässig ist. Indessen hätte die Vorinstanz grundsätzlich diejenigen Gegenstände, welche den vollendeten Hehlereien zuzuordnen sind, gemäss Art. 70 StGB einziehen müssen. Damit wäre eine Verwendung des Verwertungserlöses dieser Gegenstände zur Kostendeckung ausgeschlossen gewesen. Nachdem der Entscheid der Vorinstanz, dem Beschuldigten auch den Erlös aus der Verwertung der gestohlenen Gegenstände anzurechnen, ein Entscheid zugunsten des Beschuldigten ist, kann er im Berufungs-

- 57 - verfahren infolge des Verschlechterungsverbots nicht zu seinen Lasten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 3.4**

Gestützt auf diese Erwägungen ist festzuhalten, dass die auf der Sicherstellungsliste "... " aufgeführten Gegenstände (Sachkaution Nr. ...; Lagerort Kasse Bezirksgericht Dietikon; ausgenommen Waffen und Munition), soweit diese nicht bereits an die Berechnigten ausgehändigt worden sind, einzuziehen und zur Kostendeckung des Verfahrens zu verwenden sind. Entsprechend hat die Lagerbehörde diese Gegenstände zu verwerten.

### **E. 3.5**

Abschliessend ist der Verteilungsschlüssel des Verwertungserlöses zu prüfen. Der Verteidiger machte für die Gegenstände, welche im Bankfach, in der Wohnung T. \_\_\_\_\_ (eheliche Wohnung des Beschuldigten) an der ...strasse sowie in seinem Wohnwagen sichergestellt wurden Alleineigentum geltend (Urk. 36 S. 64 ff., Urk. 135 S. 9.). Dies ist, nachdem an den genannten Örtlichkeiten B. \_\_\_\_\_ keinen Zugang hatte, zu übernehmen. Damit ist bezüglich der Verwertung dieser Gegenstände der volle Verwertungserlös zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten heranzuziehen. Es handelt sich dabei um nachfolgende Positionen: a) Bankfach: Positionen ...; ..., ... und ... (diese beiden letzten Positionen scheiden aufgrund bereits erfolgter Rückgabe an die Geschädigten aus) b) Wohnung ...strasse: Positionen ...-..., ...-... (dabei scheiden die Positionen ..., ... und ... aus, vgl. oben VII. 2.) c) Wohnwagen: Positionen ...-... (dabei scheiden die Positionen ... und ... aus, vgl. oben VII. 2.). Betreffend die in der gemeinsamen Wohnung an der ...strasse ... in G. \_\_\_\_\_ sichergestellten Gegenstände brachte der Verteidiger vor Vorinstanz vor, es habe Mitbesitz und damit vermutungsweise Miteigentum durch den Beschuldigten und B. \_\_\_\_\_ bestanden (Urk. 36 S. 35 f.). Damit erscheint die hälftige Verwendung des Verwertungserlöses dieser Gegenstände zur Deckung der Verfahrenskosten des

Beschuldigten als angemessen. Damit steht die andere Hälfte des Verwer-

- 58 - tungserlöses zur Deckung der Verfahrenskosten von B.\_\_\_\_\_ zur Verfügung. Es betrifft dies nachfolgende Positionen: b) Wohnung ...strasse ..., G.\_\_\_\_\_: ...-...; ...-...; ...-...; ...-... (da- bei scheidet die Position ... aus, vgl. oben VII. 2.). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der ersten Instanz

### **E. 3.6**

Dass die Privatklägerin bei ihrer Erstaussage von der Motivation der Rache geleitet gewesen wäre, ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem von der Verteidigung diesbezüglich ins Spiel gebrachten Schreiben von I.\_\_\_\_\_ (Urk. 3.08), den Briefen der Privatklägerin an den Beschuldigten aus dem Jahr 2006 (Urk.

### **E. 3.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwände der Verteidigung, wo- nach das Gutachten auf einer unvollständigen Aktenbasis beruhe und relevante Aspekte nicht berücksichtigt haben soll, unbegründet sind. Vielmehr ist gestützt auf die obigen Erwägungen festzustellen, dass die Ergebnisse des Gutachtens nachvollziehbar sind und die Einwände der Verteidigung diese nicht in Frage zu stellen vermögen. Das Gutachten kann somit für die Sachverhaltserstellung vor- behaltlos verwendet werden.

## **E. 4**

Anklagevorwurf Drohung (ND 106)

### **E. 4.1**

Tatkomponente

#### **E. 4.1.1**

Beim objektiven Tatverschulden fällt vorab die hohe Deliktszahl in Betracht wodurch eine ebenso grosse Zahl an Geschädigten resultiert. Weiter ist die grosse Menge an aufbewahrten und damit verheimlichten Gegenständen zu erwähnen, was auf ein routinemässiges Vorgehen schliessen lässt. Insgesamt ist von einem Deliktsbetrag von zehntausenden von Franken auszugehen. Der Beschuldigte hat auch den Aufwand nicht gescheut, die Gegenstände an diversen

- 45 - Orten zu lagern. Schliesslich wird das Verschulden zusätzlich dadurch belastet, dass der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum, nämlich rund zwei Jahre, mit M.\_\_\_\_\_ zusammenarbeitete und von diesem Gegenstände übernahm. Die objektive Tatschwere ist damit als mittelschwer zu bezeichnen.

#### **E. 4.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt- vorsätzlich handelte und, nachdem ein längerer Tatzeitraum vorliegt, auch stets bereit war, diesen Vorsatz entsprechend aufrechtzuerhalten. Dadurch offenbarte der Beschuldigte einen hohen deliktischen Willen. Der Beschuldigte handelte aus eigenem Antrieb, wobei die Beweggründe infolge des fehlenden Geständnisses dafür nicht bekannt sind. Letztlich ist davon auszugehen, dass ein rein finanzielles Motiv den Beschuldigten zu den Taten veranlasste.

#### **E. 4.1.3**

Zusammenfassend lässt die subjektive Tatkomponente die objektive Tat- schwere nicht in milderem Licht erscheinen. Damit ist für die Deliktsgruppe der mehrfachen vollendeten Hehlerei eine Einsatzstrafe von 32 Monaten festzu- setzen. 5. Mehrfach versuchte Hehlerei (untauglicher Versuch)

#### **E. 4.2**

Beweiswürdigung

##### **E. 4.2.1**

Die Vorinstanz stellte korrekt fest, dass der Beschuldigte diesen Vorwurf in der Schlusseinvernahme vom 3. September 2009 bestritt. Er führte dazu aus, die Privatklägerin und er hätten lediglich gestritten, ansonsten sei alles falsch. Die Privatklägerin habe ihn daran gehindert, seine Sachen mitzunehmen. Konfrontiert mit den gleichentags gemachten Aussagen der Privatklägerin (Urk. 4.13) gab der Beschuldigte an, alles was die Privatklägerin gesagt habe, stimme nicht. Weiter bestritt der Beschuldigte, damals eine Pistole bei sich gehabt zu haben. Diese sei im Wohnwagen gewesen. Es sei auch nicht richtig, dass er in einer früheren Ein- vernahme gesagt habe, er hätte der Privatklägerin die Pistole gezeigt. Er habe die Privatklägerin weder geschlagen noch bedroht. Sie sei eifersüchtig und sie hätten sich nur gestritten weil sie ihm die Sachen nicht hätte geben wollen (Urk. 2.18 S. 31 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. April 2010 führte der Beschul- digte aus, die Privatklägerin sei krankhaft eifersüchtig, weil er eine andere Frau geheiratet habe und stellte die Frage, wie es denn sein könne, dass sie ihn sonst nicht schon vorher wegen dieser angeblichen Taten belastet habe. Die Privat- klägerin habe ihn provoziert, weshalb es zu dieser Schlägerei gekommen sei (Prot. I S. 13). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2015 blieb der Beschuldigte bei seinem Standpunkt und führte aus, es treffe nicht zu, dass er Frau B.\_\_\_\_\_ bedroht habe (Urk. 134 S. 5).

##### **E. 4.2.2**

Auffällig an diesen letzten Aussagen des Beschuldigten ist, dass er den Vorwurf bzw. die Angaben der Privatklägerin pauschal zurückweist. Alles, was sie gesagt hat, soll falsch sein. Bei wahrheitsgemässen Aussagen des Beschuldigten wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Beschuldigte differenzierter zum Sach- verhalt, zumindest zu gewissen Umständen hätte äussern können, so z.B. wie ihn die Privatklägerin hinderte, seine Sachen mitzunehmen oder worin die Provoka- tion lag. Wenig differenziert erscheinen seine Angaben auch deshalb, weil er als Auslöser für den Streit ebenfalls nur die Privatklägerin sieht und keine Aus- führungen zu seiner Rolle machte. Selbst wenn es so gewesen wäre, dass die Privatklägerin eifersüchtig reagierte, bedeutete dies noch nicht, dass daraus au- tomatisch ein Streit entstand. Offenbar beteiligte sich der Beschuldigte am Kon-

- 21 - flikt, was er indessen ausblendete. Es scheint, als ob er seine Idee des Vorliegens einer starken Eifersucht bei der Privatklägerin als Rettungsanker begreift, um sich des Vorwurfs der Drohung entledigen zu können, wodurch Zweifel an der Glaub- haftigkeit seiner diesbezüglichen Angaben aufkommen. Es sind daher im Weite- ren seine Aussagen anlässlich der früheren Einvernahmen zu beurteilen.

##### **E. 4.2.3**

Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Beschuldigten, die er anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2006 (Urk. 2.02) machte, korrekt zu- sammen. Es kann grundsätzlich

darauf verwiesen werden (Urk. 107 S. 27, Art. 82 Abs. 4 StPO). Auf die relevanten Punkte ist nachfolgend allerdings erneut ein- zugehen. Der Beschuldigte schilderte anlässlich jener Einvernahme die Begleit- umstände der angeklagten Drohung (Anwaltsbesuch, Einkauf, Heimfahrt mit dem Auto), welche mit den Angaben der Privatklägerin übereinstimmen (vgl. Urk. 4.01). Anlässlich dieser Einvernahme bestätigte der Beschuldigte weiter, dass er die Privatklägerin geschlagen habe (nachdem sie ihn zuerst geschlagen habe), sie habe dann telefoniert, wobei er keine Ahnung gehabt habe, wen sie angerufen habe. Ob er ihr gesagt habe, sie solle doch die Polizei anrufen, wisse er nicht mehr. Er sei dann explodiert, er hätte sich umbringen können oder sie umbringen können, er wisse in solchen Situationen einfach nicht mehr, was er mache (Urk. 2.02 S. 4). Er habe dann weiter im Schlafzimmer seine Sachen zu- sammengesucht. Angesprochen darauf, was ihm das Stichwort "Plastiksack mit Manor-Aufschrift" sage (Aussagen der Privatklägerin zufolge soll er die Waffe ei- nem Manor-Sack entnommen haben [Urk. 4.01 S. 3]), führte der Beschuldigte aus, er habe in jenem Sack eine Faustfeuerwaffe gehabt, mit welcher er sich sel- ber habe umbringen wollen. Er habe der Privatklägerin die Waffe gezeigt. Kon- frontiert mit der Aussage der Privatklägerin, wonach er ihr den Lauf der Pistole in den Mund gehalten und gesagt habe, dass er sie umbringen werde, antwortete der Beschuldigte: "Schade, dass ich keine Patrone in der Waffe hatte." Vielleicht hätte er zuerst sie und dann sich selber umbringen wollen. Es hätte durchaus sein können, dass er in diesem Moment die Privatklägerin hätte erschossen können. Er habe nicht mehr weiter gewusst. Die Privatklägerin habe auch immer gesagt, dass sie ihm die Kinder wegnehmen wolle oder dass sie ihn gar vergiften wolle. Er habe einfach seine Kinder sehen wollen (Urk. 2.02 S. 5). Um einen Kinderkon-

- 22 - flikt geht es im Übrigen – wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Gutachten erwähnt – auch im Schreiben von Frau I.\_\_\_\_\_ (Urk. 3.08), welches unterstützt, dass der Kinderkonflikt zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten zent- ral war und nicht die Eifersucht der Privatklägerin, wie vom Verteidiger geltend gemacht. So erwähnte der Beschuldigte in der hier behandelten Einvernahme nicht ein einziges Mal die Eifersucht der Privatklägerin. Vielmehr kam es seiner- seits zu einem Schuldeingeständnis. So gab er auf den Vorhalt, er habe sich durch sein Verhalten strafbar gemacht an, er wisse, dass er schuldig sei. Jedoch sei er nicht alleine schuld (Urk. 2.02 S. 7).

#### **E. 4.2.4**

Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Sep- tember 2006 gab der Beschuldigte an, es könne sein, dass er gegenüber der Pri- vatklägerin gesagt habe, er würde sie umbringen. Auch gab er an, er habe die Pistole der Privatklägerin gezeigt, bestritt aber, diese ihr in den Mund gehalten zu haben (Urk. 2.04 S. 2).

#### **E. 4.2.5**

In beiden Einvernahmen hat sich der Beschuldigte in wesentlichen Teilen des Tatvorwurfs selber belastet. Weiter fällt bei diesen Einvernahmen auf, dass sich der Beschuldigte betont in die Opferrolle begab. Er brachte dazu seine psy- chisch schlechte Verfassung ins Spiel und seine Verzweiflung im "Kampf" um sei- ne Kinder. Indessen kann auch dies keine Erklärung dafür sein, weshalb sich der Beschuldigte in den beiden Einvernahmen derart hätte belasten sollen, wenn es in der Wohnung in G.\_\_\_\_\_ nicht tatsächlich zu einer Drohung mit der Pistole ge- genüber der Privatklägerin gekommen wäre. Weiter erscheinen die bereits in Zweifel gezogenen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Schlusseinver- nahme und der Hauptverhandlung vom 26. April 2010 unter Beachtung seiner früheren

Aussagen als nicht glaubhaft, weshalb darauf nicht abzustellen ist.

#### **E. 4.2.6**

Schliesslich ist mit der Vorinstanz der Schluss zu teilen, dass die Angaben der Privatklägerin in Bezug auf den Anklagepunkt der Drohung glaubhaft sind. Auf die von der Vorinstanz zusammengefassten Einvernahmen der Privatklägerin und die Aussagenwürdigung der Vorinstanz kann vorbehaltlos verwiesen werden (Urk. 107 S. 25 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 23 -

#### **E. 4.2.7**

Zur Recht hat die Vorinstanz die Einvernahme der Privatklägerin vom 8. Mai 2015 als nicht massgeblich bewertet, zumal sie vorgängig mittels Kassibern vom Beschuldigten angegangen wurde. Der Verteidiger monierte dazu, die zeitlichen Gegebenheiten würden beweisen, dass die Privatklägerin die angeblichen "Schmuggel-Briefe" wahrheitswidrig benutzt habe, um ihre falschen Anschuldigungen zu decken. So seien die Schmuggelbriefe einiges später erfolgt als die Briefe ins Gefängnis im Jahr 2006 (Urk. 109 S. 14). Es ist unerfindlich, weshalb der Verteidiger die Kassiber in Beziehung zu den Briefen der Privatklägerin an den Beschuldigten aus dem Jahr 2006 setzt. Die Briefe der Privatklägerin an den Beschuldigten vom 10. Oktober 2006 und 25. Dezember 2006 beantworten offensichtlich vorangehende Briefe des Beschuldigten. So steht im Brief vom 10. Oktober 2006: "als erstes: Dass Du dich bedankst, dass ich dich ins Gefängnis gesteckt habe, schon wieder dieselbe Leier, ..." und im Brief vom 25. Dezember 2006 wird erwähnt: "Du schreibst uns, dass wir Dir schreiben sollen, ...". Die Privatklägerin führte auf Nachfrage der Verteidigung anlässlich der Einvernahme vom 14. September 2007 auch aus, sie habe jeden Brief, den der Beschuldigte an die Kinder geschickt habe, beantwortet. Diese Briefe aus dem Jahr 2006 stehen ganz offensichtlich nicht in Zusammenhang mit den "Schmuggelbriefen". Der Verteidiger zitiert denn auch aktenwidrig die Antwort auf seinen Vorhalt an die Privatklägerin anlässlich der Einvernahme vom 14. September 2007 zu einer Sequenz aus dem Brief vom 25. Dezember 2006 (vgl. Urk. 4.11 S. 12). Die Antwort der Privatklägerin dazu lautet korrekt zitiert: "Ich sage dazu, dass das die Antwort auf seinen jämmerlichen Brief ist. Ich habe nur Sätze aus seinen früheren Briefen wiederholt, nichts anderes". Die "Schmuggelbriefe" werden an dieser Stelle nicht thematisiert. Die Privatklägerin führte denn an anderer Stelle in der Einvernahme auch aus, dass sie die "Schmuggelbriefe" nicht beantwortet habe (Urk. 4.11 S. 3). Aus dem Konstrukt der Verteidigung, Antworten der Privatklägerin auf die Briefe aus dem Jahr 2006 in Zusammenhang mit den Kassibern zu setzen, kann selbstredend nichts zur Beurteilung der Aussagen der Privatklägerin abgeleitet werden, schon gar nicht, dass sie den Beschuldigten zu Unrecht belastete. Überdies stehen die Angaben der Privatklägerin zeitlich in Einklang mit der Aktenlage. So führte die Privatklägerin befragt zu den "Schmuggelbriefen" aus, sie habe einen Brief

- 24 - ein oder zwei Tage vor der Einvernahme (Anmerkung: vom 8. Mai 2007) erhalten, den zweiten Brief habe sie früher erhalten, wobei sie das Datum nicht mehr wisse (Urk. 4.11 S. 3). Der Poststempel auf dem Umschlag dieses Briefes ist der 22.02.2007 (Urk. 5.04). Sie hat diesen also erwiesenermassen vor der Einvernahme vom 8. Mai 2007 erhalten. Zu den "Schmuggelbriefen" gab sie an, die Briefe hätten sie durcheinander gebracht und in ihrem Aussageverhalten beeinflusst. Tatsächlich widerspiegelt sich dies

in ihren Aussagen vom 8. Mai 2007, wo sie ihre Anschuldigungen gegen den Beschuldigten zurücknahm, ihn aber in den Einvernahmen vorher und nachher belastete. Dies zeigt im Übrigen einmal mehr, die von der Gutachterin festgestellte Ambivalenz der Privatklägerin in Bezug auf ihre Beziehung zum Beschuldigten und dass sie unter Druck stand. Hätte sie dem Beschuldigten generell feindseelig gegenübergestanden und wäre es ihr einzig darum gegangen, Rache zu üben, wie dies die Verteidigung darstellt, gäbe es keine Erklärung für diese zwischenzeitliche Rücknahme der Belastungen durch die Privatklägerin. Bereits im Rahmen zu den Erwägungen zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin wurde erläutert, dass die Rachetheorie zu verwerfen ist. Abschliessend ist anzufügen, dass diese Rachetheorie letztlich nichts weiter als eine Behauptung der Verteidigung darstellt, welche sie nicht nachvollziehbar zu begründen vermochte. Wie oben erwähnt, sprach der Beschuldigte selber bei seinen tatnahen Einvernahmen nie von Eifersucht der Privatklägerin. Zudem wäre auf Seiten des Beschuldigten durchaus ein Motiv vorhanden, die Privatklägerin in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. Er hatte geheiratet und wollte seine Kinder zu sich nehmen. Seinem neuen Lebensglück stand einzig die Privatklägerin und allenfalls ihr Wissen zu seinen Kontakten und Tätigkeiten im Wege. Eine Machtdemonstration seinerseits und die Reduktion der Privatklägerin auf eine psychisch kranke Frau könnte daher durchaus als planmässig und seinen Interessen entsprechend eingestuft werden.

#### **E. 4.2.8**

Hervorzuheben ist schliesslich, dass zwischen den Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin hinsichtlich des Kernsachverhalts der Drohung insofern eine Diskrepanz besteht, als dass die Privatklägerin angab, der Beschuldigte habe ihr die Pistole in den Mund gehalten und der Beschuldigte "nur" eingestand, ihr die Pistole gezeigt zu haben. Nachdem die Aussagen der Privatklägerin in die-

- 25 - sem Punkt stets übereinstimmend, indessen nicht stereotyp, ausgefallen sind sowie auch nicht ersichtlich ist, weshalb sie diesen Sachverhaltteil hätte erfinden sollen und im Übrigen auch das Gutachten von glaubhaften Aussagen der Privatklägerin ausgeht (vgl. Urk. 75 S. 77), kann der Anklagesachverhalt als erstellt gelten.

#### **E. 4.2.9**

Mit der Vorinstanz ist bezüglich des inneren Sachverhalts festzuhalten, dass aufgrund des gewonnenen Beweisergebnisses ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen, verlieh er seinen Worten, indem er der Privatklägerin die Pistole in den Mund steckte, doch besonderen Nachdruck (vgl. Urk. 107 S. 29).

#### **E. 4.2.10**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der eingeklagte Sachverhalt gemäss ND 106 erstellt ist.

#### **E. 4.3**

Rechtliche Würdigung Drohung Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ist zutreffend, worauf bereits die Vorinstanz hinwies. Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung der Vorinstanz der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 4.4**

Die Anklageschrift nimmt bei der Umschreibung der zum Vorsatz gehörenden Wissenskomponente Bezug auf die Gegenstände, welche deliktisch erlangt worden sein sollen und umschreibt den Tatentschluss indem sie angibt, der Beschuldigte habe gewusst oder aufgrund der gesamten Umstände wissen müssen, dass die Gegenstände deliktischer Herkunft seien und er habe diese Gegenstände übernommen. Das deliktische Unrecht der Versuchstat wird ausgehend von der subjektiven Tatkomponente, welche vollständig erfüllt sein muss, bestimmt. Mit anderen Worten ändert sich hinsichtlich der Anforderungen an den subjektiven Tatbestand bei der Konstellation des (untauglichen) Versuchs der Hehlerei nichts.

- 12 - Es fehlt einzig am objektiven Tatbestandselement der Vortat. Für die Frage der Einhaltung des Anklageprinzips ist damit von Belang, ob durch die Umschreibung des Tätigkeitsdelikts der Hehlerei eine solche Versuchskonstellation als mit- umfasst gelten kann. Eine Verletzung des Anklageprinzips ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn die zu gewährleistenden Funktionen der Umgrenzung und Information nicht mehr erfüllt werden (vgl. Heimgartner / Niggli, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, a.a.O., N 7 zu Art. 325). Vorliegend gelangte die Vorinstanz nach der Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass nicht alle Gegenstände einer Vortat zugewiesen werden können, womit ein objektives Tatbestandselement der Hehlerei nicht erfüllt wurde, mit anderen Worten ein Element des Sachverhalts wegfiel, was ohne Weiteres zur Prüfung des untauglichen Versuchs führte. Für diese Prüfung musste die Anklageschrift weder in sachlicher noch personeller Hinsicht abgeändert werden, wodurch auch die mögliche Verteidigungsleistung keine Schmälerung erfuhr. Damit ist festzustellen, dass das Anklageprinzip nicht verletzt wurde (vgl. dazu BGE 141 IV 215 E. 1.2 und Entscheid des Bundesgerichts 6B\_267/2008 vom 9. Juli 2008 E. 4.5).

#### **E. 4.05**

4.06). Hinweise darauf, dass das Gutachten hinsichtlich der Rachemotivation der Privatklägerin Fehlschlüsse gezogen hätte, liefern diese Briefe jedenfalls nicht. Schliesslich brachte die Verteidigung vor, das Gutachten hätte sich, um zur Vollständigkeit zu gelangen, auch mit den Eingaben des Beschuldigten anlässlich seiner Schlusseinvernahme vom 9. April 2008 (Urk. 2.17) auseinandersetzen müssen. Dabei ist jedoch unklar, inwieweit die entsprechenden Unterlagen für die Frage der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin und die Beurteilung ihrer Aussagen von Relevanz sein sollen.

#### **E. 4.5**

Faktisch liegt im vorliegenden Fall jedoch eine von der Anklage abweichende rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz vor, was grundsätzlich zulässig ist (Art. 350 Abs. 1 StPO). Allerdings ist bei einem solchen Vorgehen, das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren (Art. 344 StPO). Aus dem Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung vom 12. November 2013 geht nicht hervor, dass dem Verteidiger Gelegenheit gegeben wurde, sich zu einer allfälligen Verurteilung wegen untauglichen Versuchs zur Hehlerei zu äussern (vgl. Prot. I S. 35 ff.). Nachdem im Berufungsverfahren ohnehin das gesamte Urteil angefochten ist und deshalb einer vollständigen Überprüfung zu unterziehen ist, kann die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Berufungsverfahren nachgeholt werden. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Allgemeines

- 13 -

#### **E. 5**

## Anklagevorwurf Begünstigung (ND 105)

### **E. 5.1**

Bezüglich dieser Deliktsgruppe ist von Bedeutung, dass der Beschuldigte ohne Skrupel eine Vielzahl von Gegenständen entgegennahm und bei sich an verschiedenen Orten lagerte, obwohl er davon ausging, dass diese aus einer strafbaren Handlung stammten, was freilich nicht erstellt werden konnte. Der Beschuldigte nahm indessen die diversen Gegenstände von M.\_\_\_\_\_ entgegen, von dem er erwiesenermassen wusste, dass er Diebstähle begeht. Dabei war es dem Beschuldigten von der Art der Gegenstände her nicht möglich, diese nach legaler oder illegaler Herkunft zu unterscheiden. Somit überliess es der Beschuldigte dem Zufall, ob er Gegenstände deliktischer Herkunft oder legal erworbene Ware übernahm.

### **E. 5.2**

Damit liegt bezüglich dieser Deliktsgruppe nach wie vor ein gewichtiges Verschulden des Beschuldigten vor. Die hypothetische Einsatzstrafe von 32 Monaten

- 46 - ist damit auch unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips noch deutlich zu erhöhen. 6. Drohung

### **E. 5.3**

Damit liegt wie bereits beim Anklagevorwurf der Drohung die Situation vor, dass der Beschuldigte anfänglich den ihm vorgeworfenen Sachverhalt teilweise eingestand, ihn schlussendlich jedoch wieder bestritt und letztlich die Handlungen der Privatklägerin zuschob. Auch bezüglich dieses Sachverhalts ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte hätte Zugeständnisse machen sollen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprächen. Seine sinngemässe Angabe, er habe Angst gehabt und sei deshalb der Aufforderung K.\_\_\_\_s nachgekommen, erklärt nicht, weshalb er seine Hilfeleistung an K.\_\_\_\_\_ gegenüber der Untersuchungsbehörde in Abrede stellte. Damit steht fest, dass bereits gestützt auf die Angaben und das Aussageverhalten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er K.\_\_\_\_\_ bei sich zu Hause mit der Entfernung der Handfesseln behilflich war.

### **E. 5.4**

In Bezug auf die Aussagen der Privatklägerin ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese als glaubhaft einzustufen sind. Es erschiene geradezu als lebensfremd, wollte man annehmen, die Privatklägerin hätte diesen Sachverhalt erfunden.

- 27 - Schliesslich handelt es sich nicht gerade um eine Alltagssache, mitunter wählte wohl keiner den Tatbestand der Begünstigung, wollte er jemanden zu Unrecht belasten. Kommt hinzu, dass die Privatklägerin bei der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlung auch zugegen war und sich damit ebenfalls dem Verdacht der Begünstigung aussetzte. Bereits in ihrer ersten Einvernahme schilderte die Privatklägerin, dass sie sich im Keller aufgehalten habe, als K.\_\_\_\_\_ angekommen sei (Urk. 4.01). Dies gab im Übrigen auch der Beschuldigte so an (Urk. 2.08 S. 8). Es erschiene etwas viel des Zufalls, wenn eine Falschaussage der Privatklägerin mit den späteren Angaben des Beschuldigten übereingestimmt hätte. Für die weitere Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 107 S. 22 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist damit die Feststellung der Vorinstanz zu übernehmen, dass K.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten aufsuchte und der Beschuldigte K.\_\_\_\_\_ im Wissen darum, dass es sich um einen entflohenen Häftling handelte, in seiner Wohnung die Möglichkeit bot, sich der

Handfesseln zu entledigen. Unerheblich ist, ob die Durchtrennung der Handfesseln durch den Beschuldigten oder K. \_\_\_\_\_ allein erfolgte.

### **E. 5.5**

Der eingeklagte Sachverhalt betreffend die Begünstigung (ND 105) ist somit im Sinne der obigen Erwägungen erstellt.

### **E. 5.6**

Rechtliche Würdigung Begünstigung Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft zutreffend ist, weshalb der Beschuldigte der Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist (vgl. Urk. 107 S. 23).

### **E. 6**

Anklagevorwurf mehrfache Hehlerei

#### **E. 6.1**

Zur objektiven Tatschwere ist anzumerken, dass eine Todesdrohung unter Einsetzung einer Waffe zweifelsohne schwer wiegt. Der Beschuldigte brachte die Waffe denn auch physisch mit der Privatklägerin in Kontakt, indem er ihr die Waffe in den Mund hielt. Erschwerend wirkt sich weiter aus, dass der Beschuldigte um die bereits vorhandene psychisch angeschlagene Gesundheit der Privatklägerin wusste und sie dennoch bedrohte. Damit liess der Beschuldigte eine massgebliche kriminelle Energie erkennen. Das objektive Tatverschulden ist damit als erheblich zu bezeichnen.

#### **E. 6.2**

Auch diese Tat beging der Beschuldigte direktvorsätzlich. Allerdings machte er für den Zeitpunkt der Drohung geltend, selber unter einer psychischen Belastung gestanden zu haben, nachdem die Privatklägerin bestrebt gewesen sei, ihm die Kinder vorzuenthalten. Mitunter kann dem Beschuldigten diesbezüglich, zumal Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nicht vorliegen, einzig zugute gehalten werden, dass er nicht planmässig vorging und sich wohl von einem Impuls leiten liess, was allerdings die objektive Tatschwere lediglich in minimem Umfang milder erscheinen lässt.

#### **E. 6.3**

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die oben aufgeführte hypothetische Einsatzstrafe spürbar zu erhöhen.

##### **E. 6.3.1**

Der Tatbestand der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 StGB verlangt das Vorliegen einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Vortat. Dazu hielt die Vorinstanz korrekt fest, dass bezüglich sämtlicher in der Anklageschrift aufgeführten Einbruchdiebstähle (Vortaten) Polizeirapporte bestehen (vgl. die in der Anklageschrift genannten Nebendossiers). Mit 41 Geschädigten führte die Staatsanwaltschaft Zeugeneinvernahmen durch (Urk. 12.01 bis Urk. 12.41). Dabei ging es um die Identifizierung der gestohlenen Gegenstände durch die Zeugen. Die Zeugeneinvernahmen fanden nach Ermahnung zur wahrheitsgemässen Aussage unter Hinweis auf die Straffolgen der falschen Zeugenaussage und in Anwesenheit des Beschuldigten statt, weshalb sie uneingeschränkt verwertbar sind. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass die Zeugen wahrheitsgemäss aussagten

und es sich bei den von ihnen identifizierten Gegenstände um die ihnen gehörenden entwendeten Wertsachen handelt (Urk. 107 S. 30). Gegen- teilige Hinweise sind jedenfalls keine auszumachen.

### **E. 6.3.2**

Allgemein ist zu den gemäss Anklageschrift aus Einbruchdiebstählen her- vorgebrachten Gegenständen zu bemerken, dass die von der Polizei vor- genommenen Zuordnungen von Gegenständen nicht zufällig erfolgten, sondern mit bis anhin nicht geklärten Diebstählen in Verbindung gebracht werden konnten, bei welchen entsprechende Schmuckstücke bzw. Gegenstände bei der Polizei als gestohlen rapportiert waren (vgl. Urk. 1.01). Allein die Tatsache, dass der Schmuck und die Gegenstände überhaupt zugeordnet werden konnten, ist ein deutliches Indiz dafür, dass sie auch tatsächlich aus den entsprechenden Dieb- stählen stammen. Deshalb ist es entgegen der Ansicht der Verteidigung auch möglich, dass die Zeugen in der Lage waren, nicht nur Unikate, sondern auch Massenware zu identifizieren (vgl. Urk. 135 S. 11).

- 29 -

### **E. 6.3.3**

In diversen nachfolgend genannten Nebendossiers erkannten die Zeugen einwandfrei ihre anlässlich der von der Polizei rapportierten Diebstählen ab- handen gekommenen Wertgegenstände. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Plä- doyer vom 12. November 2013 die entsprechenden Aussagen aufgeführt, worauf die Vorinstanz hinwies und welche Aussagen korrekt wiedergegeben und deshalb hier nicht zu wiederholen sind (vgl. Urk. 93 S. 5 bis 9). Jedoch ist auf die ent- sprechenden Aktenstellen zu verweisen. Als eindeutig identifiziert und daher als vollständig erstellt, erachtete die Vorinstanz die Positionen aus den Vortaten in nachfolgenden Nebendossiers (Gruppe 1): ND 13 (Urk. 12.06), ND 17 (Urk. 12.07), , ND 25 (Urk. 12.09), ND 27 (Urk. 12.10), ND 28 (Urk. 12.11), ND 33 (Urk. 12.13), ND 37 (Urk. 12.15), ND 48 (Urk. 12.20), ND 52 (Urk. 12.22), ND 69 (Urk. 12.27), ND 70 (Urk. 12.28), ND 77 (Urk. 12.31), ND 86 (Urk. 12.33), ND 88 (Urk. 12.34), ND 89 (Urk. 12.35), ND 90 (Urk. 12.36), ND 104 (Urk. 12.41). Als teilweise erstellt, weil nur bestimmte Positionen identifiziert werden konnten, erachtete die Vorinstanz die Vortaten in den nachfolgenden Nebendossiers: – ND 3 (Urk. 12.03) Positionen 16, 39, 100, 737, 530 und 1489 erstellt. Positionen 22, 559, 1396 nicht erstellt. – ND 22 (Urk. 12.08) Positionen 355, 1689, 409 erstellt. Position 1690 nicht erstellt. – ND 56 (Urk. 12.25) Positionen 24, 25, 33, 90, 106, 258, 1285, 1414, 1721 erstellt. Position 959 nicht erstellt. – ND 72 (Urk. 12.30) Position 77 erstellt. Positionen 426 und 810 nicht erstellt. – ND 97 (Urk. 12.37) Positionen 4, 453 und 1944 erstellt. Position 1942 und 1943 nicht erstellt. – ND 98 (Urk. 12.38) Positionen 1915, 809, 902, 993 erstellt. Positionen 883 (Korrektur Anklageschrift, vgl. Urk. 107 S. 8 Ziff. 3) und 846 nicht erstellt.

- 30 - – ND 99 (Urk. 12.39) Positionen 1547 und 1007 erstellt. Übrige Positionen (72, 95, 659, 786, 943, 1126, 1392, 1495, 1497, 1687) nicht erstellt.

### **E. 6.3.4**

Die Vorinstanz begründete bei sämtlichen Nebendossiers nachvollziehbar, weshalb die Herkunft der Gegenstände aus Einbruchdiebstählen als erstellt gelten kann. Auf die entsprechenden Erwägungen ist zu verweisen (Urk. 107 S. 30 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Bezüglich gewisser Nebendossiers sind nachfolgende Er- gänzungen und Präzisierungen

anzubringen. ND 3: In Ergänzung zur Vorinstanz wäre hier auch die Position 1916 (in der Zeu- geneinvernahme irrtümlich mit ... bezeichnet) als identifiziert zu betrachten. Der Zeuge gab dazu an, die Uhr sei von dieser Tochter der Grosstante (Urk. 12.03 S. 2). Dass der Zeuge ausführte, soweit eine andere genau gleiche Uhr anderswo gestohlen worden sei, so müsste die ihm vorzeigte Uhr nicht zwingend die ihre sein, liegt in der Natur der Sache. Jedoch wird im Polizeirapport eine solche Uhr als gestohlen aufgeführt (Urk. ND 3/1 S. 6). Die Zuordnung der Uhr zum Einbruch bei der Familie L.\_\_\_\_\_ erfolgte demnach nicht zufällig. Überdies befanden sich auch andere gestohlenen Schmuckstücke im Besitz des Beschuldigten, weshalb nur theoretische Zweifel daran verbleiben, dass die Uhr (Position 1916) nicht aus dem Einbruchdiebstahl L.\_\_\_\_\_ stammen könnte. Im Übrigen gab der Beschuldig- te anlässlich seiner Einvernahme vom 13. Februar 2007 an, die Uhr von M.\_\_\_\_\_ (M.\_\_\_\_\_) erhalten zu haben. Sie sei bei den anderen Uhren gewesen und er habe M.\_\_\_\_\_ gefragt, ob er diese haben könne (Urk. ND 3/5 S. 2). Ein Eigenerwerb der Uhr durch M.\_\_\_\_\_ bzw. den Beschuldigten ist somit auszuschliessen. Infolge des Verschlechterungsverbots hat es aber bei der Zuordnung der Vorinstanz zu bleiben. ND 22: Die Position 423 wird in der Sicherstellungsliste als durch den Geschädig- ten erkannt geführt. Entsprechend wurde die Armbkette an die Winterthur Ver- sicherungen herausgegeben (vgl. Urk. 11.01 S. 36, Urk. ND 22/7). Infolge der Be- achtung des Verschlechterungsverbots und nachdem sich der Geschädigte an- llässlich der Zeugeneinvernahme vom 25. August 2008 nur am Rande zu dieser Armbkette äusserte (Urk. 12.08), ist die Position 423 indessen als nicht erstellt zu betrachten.

- 31 - ND 27: Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist betreffend der deliktischen Herkunft der aufgeführten Gegenstände festzuhalten, dass M.\_\_\_\_\_ mit Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts vom 23. Oktober 2008 (SB080440) diesbezüglich wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt wurde. Nachdem damals gestohlenen Gegenstände (vgl. Urk. ND 27/1) nun im Besitz des Beschuldigten entdeckt wurden, bestehen keine Zweifel, dass sie aus jenem Einbruchdiebstahl stammen. ND 69: Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist festzuhalten, dass offenbar die Zusammensetzung der Schmuckstücke stimmt, was klar dafür spricht, dass der Schmuck der Zeugin beim Einbruchdiebstahl entwendet wurde und nicht eine andere Herkunft hat. ND 72: Die Zeugin N.\_\_\_\_\_ erkannte ihren Fingerring zweifelsfrei. Zu den Hals- ketten führte sie aus, derartige Sachen seien ihr gestohlen worden. Nachdem sich nun der Ring bei den Sachen des Beschuldigten befand, ist davon auszugehen, dass auch die Halsketten diejenigen sind, welche ihr gestohlen wurden, zumal auch diese auf der Deliktsliste nach dem Einbruchdiebstahl bei Frau N.\_\_\_\_\_ aufgeführt sind (Urk. ND 2/1). Infolge der Beachtung des Verschlechterungs- verbots hat es aber bei der Zuordnung der Vorinstanz zu bleiben.

### **E. 6.3.5**

Zusammenfassend ist somit unter Beachtung des Verschlechterungsver- bots, entsprechend dem Ergebnis der Vorinstanz, festzuhalten, dass betreffend diese Gruppe 1 nachfolgende Positionen von den Zeugen nicht erkannt wurden und damit nicht mit Sicherheit eine deliktische Herkunft aufweisen: – ND 3 Positionen 22, 559, 1396 – ND 22 Position 423, 1690 – ND 56 Position 959 – ND 72 Positionen 426 und 810 – ND 97 Positionen 1942 und 1943 – ND 98 Position 846 – ND 99 Positionen 72, 95, 659, 786, 943, 1126, 1392, 1495, 1497, 1687

### **E. 6.3.6**

Weiter befasste sich die Vorinstanz mit der Prüfung der Herkunft der Gegenstände derjenigen Nebendossiers, welche sie analog dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft als Gruppe 2 bezeichnete (ND 5, ND 7, ND 32, ND 36, ND 38, ND 39, ND 50, ND 61, ND 71 und ND 103). Dazu hielt die Vorinstanz fest, in den genannten Nebendossiers hätten die Zeugen eine Zuordnung zu eigenen, abhanden gekommenen Wertsachen zwar für möglich gehalten, jedoch jeweils nachvollziehbar ausgeführt, nicht sicher zu sein (Urk. 107 S. 35). Dazu ist betreffend ND 5 festzuhalten, dass die Zeugin O.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Einvernahme vom 25. August 2008 (Urk. 12.04) zweifelsfrei ihren Fingerring erkannte (Position 104) und angab, die Ohranhänger gehörten ihrer Tochter (Position 834). Der Einbruch in ihre Wohnung fand in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2004 statt. Mitunter in der Zeitspanne, in welcher M.\_\_\_\_\_ nachgewiesenermassen aktiv auf Diebestour ging, ebenfalls lässt sich der Ort seiner Deliktsregion zuordnen, was seine Verurteilung vom 23. Oktober 2008 belegt. Der Beschuldigte gab zu den Gegenständen befragt an, diese Sachen hätte ihm auch M.\_\_\_\_\_ gebracht (Urk. ND 5/4 S. 1). Es bestehen damit nur noch rein theoretische Zweifel daran, dass die in der Anklage unter ND 5 aufgeführten Positionen nicht einem Diebstahl von M.\_\_\_\_\_ entstammen. Zu ND 103 ist zu erwähnen, dass M.\_\_\_\_\_ diesbezüglich wegen Diebstahls verurteilt wurde (vgl. nachfolgend). Zudem wurden bei den Geschädigten, die in der Anklage aufgeführten Gegenstände gestohlen (Urk. 12.40, Urk. ND 103/1). Die Herkunft der Gegenstände aus einem Einbruchdiebstahl ist somit ohne Weiteres erstellt. Infolge der Beachtung des Verschlechterungsverbots hat es betreffend Gruppe 2 jedoch bei den Feststellungen der Vorinstanz zu bleiben. Sehr unsicher hinsichtlich des Diebesguts waren schliesslich die Zeugen in der von der Vorinstanz genannten Gruppe 3, nämlich nachfolgender Nebendossiers : ND 1 (Urk. 12.01), ND 2 (Urk. 12.02), ND 53 (Urk. 12.23), und ND 81 (Urk. 12.32), welche Beurteilung zu übernehmen ist (vgl. Urk. 107 S. 35).

### **E. 6.3.7**

Zusammenfassend ist somit entsprechend der Vorinstanz und in Beachtung des Verschlechterungsverbots festzuhalten, dass hinsichtlich nachfolgender Nebendossiers die Herkunft der Gegenstände aus einem Einbruchdiebstahl nicht er-

- 33 - stellt werden konnte: Gruppe 2: ND 5, ND 7, ND 32, ND 36, ND 38, ND 39, ND 50, ND 61, ND 71, ND 103 sowie Gruppe 3: ND 1, ND 2, ND 53, ND 81.

### **E. 6.3.8**

Bezüglich weiterer Nebendossiers liegt mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2008 eine Verurteilung von M.\_\_\_\_\_ wegen Diebstahls vor (SB080440). Die in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände wurden anlässlich dieser Diebstähle entwendet, was aus den Akten der einzelnen Nebendossiers hervorgeht. Nachdem der Beschuldigte auch bezüglich dieser Delikte geltend machte, die Gegenstände alle von M.\_\_\_\_\_ erhalten zu haben (Urk.

### **E. 6.3.9**

Insgesamt ist somit – unter Beachtung des Verschlechterungsverbots – das Ergebnis der Vorinstanz zu übernehmen, wonach festzustellen ist, dass die Herkunft der Gegenstände aus einem Diebstahl betreffend nachfolgender in der Anklage aufgeführter Nebendossiers nicht erstellt werden kann bzw. nicht alle unter dem entsprechenden Nebendossier genannten Positionen einem Diebstahl zugeordnet werden können. Es betrifft dies: – ND 3

Positionen 22, 559, 1396; ND 22 Positionen 423, 1690; ND 56 Position 959; ND 72 Positionen 426 und 810; ND 97 Positionen 1942 und 1943; ND 98 Position 846; ND 99 Positionen 72, 95, 659, 786, 943, 1126, 1392, 1495, 1497, 1687

- 34 - – ND 5, ND 7, ND 32, ND 36, ND 38, ND 39, ND 50, ND 61, ND 71, ND 103 – ND 1, ND 2, ND 53, ND 81 – ND 12, ND 19, ND 20, ND 30, ND 31, ND 34, ND 35, ND 40, ND 41, ND 42, ND 44, ND 49, ND 51, ND 59, ND 60, ND 62, ND 65, ND 68, ND 74, ND 76, ND 79, ND 80, ND 82, ND 87 – ND 43, ND 57, ND 83, ND 84, ND 95.

## **E. 6.4**

Weiterer Sachverhalt

### **E. 6.4.1**

Mit dem Beschuldigten wurden diverse polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Einvernahmen als Beschuldigter sowie als Auskunftsperson im Verfahren von M.\_\_\_\_\_ durchgeführt (Urk. 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.08, 2.11, 2.12, 2.13, 2.15, 2.18 und Prot. I S. S. 10 ff.).

### **E. 6.4.2**

Die Vorinstanz fasste in ihrer Urteilsbegründung die wichtigsten Inhalte der Aussagen des Beschuldigten zusammen, worauf grundsätzlich verwiesen werden kann (Urk. 107 S. 36 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Auf die massgeblichen Aussagen betreffend die Bekanntschaft des Beschuldigten mit M.\_\_\_\_\_ (und K.\_\_\_\_\_) sowie die Entgegennahme der diversen Gegenstände ist an dieser Stelle nochmals einzugehen.

### **E. 6.4.3**

Zu Beginn der Untersuchung führte der Beschuldigte angesprochen auf die von der Privatklägerin der Polizei gezeigten drei Taschen mit Laptops darin aus, diese gehörten der Familie (der Privatklägerin und den Kindern). Er habe diese am Helvetiaplatz gekauft. Er hätte dafür ca. Fr. 500.-- bezahlt. Weiter wurden in einer Holztruhe im Schlafzimmer diverse Uhren gefunden. Dazu gab der Beschuldigte bekannt, diese gehörten ihm, er sammle Uhren, es handle sich aber um Fälschungen. Er habe auch schon welche an Kollegen verkauft, dies sei ja nicht verboten. Angesprochen auf diverse weitere Gegenstände (Briefmarkensammlung, Ziehharmonika, Digitalkameras), gab der Beschuldigte an, er sei viel am Helvetiaplatz gewesen und habe dort viel gekauft. Das Instrument habe er von

- 35 - einem Bekannten gekauft. Er wisse aber dessen Namen nicht mehr. Zum Inhalt des Safefachs bei der Züricher Kantonalbank in ... führte der Beschuldigte aus, er habe dort Geld, welches ihm sein Bruder aus der Erbschaft seines Onkels geschickt habe. Es dürften Euro 20'000.-- sein. Weiter befänden sich zwei Waffen im Safe und Goldvreneli für die Kinder. Die Wohnung in P.\_\_\_\_\_ habe seine Ex-Frau von Q.\_\_\_\_\_ gemietet. Er habe sie stets bezahlen müssen, weil ihm seine Ex-Frau mit der Polizei gedroht habe. Es wohne ein Mann in der Wohnung, er wisse aber nicht wer (Urk. 2.03). Auch anlässlich der Hafteinvernahme vom 29. September 2006 gab der Beschuldigte, angesprochen auf die Gegenstände an, er habe alles auf dem Schwarzmarkt gekauft. Neben dem Helvetiaplatz als Kaufort nannte er nun auch die ...strasse in Oerlikon (Urk. 2.04 S. 4). Am 26. Oktober 2006 sagte der Beschuldigte auf Vorhalt eines Fotos von M.\_\_\_\_\_, vielleicht habe er ihn schon einmal in einem Restaurant getroffen, er kenne ihn aber nicht. Es treffe nicht zu, dass er diesem Mann eine Wohnung zur Verfügung gestellt habe. Angesprochen auf den Namen

"M.\_\_\_\_\_" fügte der Beschuldigte an, er höre diesen Namen zum ersten Mal. Mit der Wohnungsvermietung an M.\_\_\_\_ habe er nichts zu tun. Er habe die Wohnung unter der Drohung seiner Frau, welche ihn vergiften wolle, bezahlt (Urk. 2.05). Anlässlich der Einvernahme vom 20. Dezember 2006 bestätigte der Beschuldigte in Abweichung seiner früheren Aussage, M.\_\_\_\_ seit ein bis eineinhalb Jahren zu kennen. Er habe ihn im Restaurant ... in P.\_\_\_\_ kennengelernt. Er hätte mit ihm ein paar Mal zu Abend gegessen. Schliesslich habe ihn M.\_\_\_\_ um Fr. 5'000.-- gebeten, die er ihm ausgeliehen habe. Er habe dann nichts mehr von ihm gehört. Erst ein paar Monate später habe er ihn in R.\_\_\_\_ gesehen. M.\_\_\_\_ habe Probleme mit seiner Freundin geschildert. Er habe seine Wohnung verlassen müssen. Zuerst habe M.\_\_\_\_ ihm einen Fernseher gebracht und Geschenke, auch für die Kinder (Schmuck). Der Fernseher sei zur Benützung gedacht gewesen, bis M.\_\_\_\_ die Fr. 5'000.-- zurückbezahlt gehabt hätte. Später habe er dann nochmals zwei Fernseher gebracht. M.\_\_\_\_ habe dann die Wohnung in P.\_\_\_\_ von ihm und seiner Ex-Partnerin erhalten. Angesprochen auf die zahlreichen Uhren, Schmuckstücke und elektronischen Geräte, führte der Beschuldigte aus, "M.\_\_\_\_" (M.\_\_\_\_) hätte alles gebracht. K.\_\_\_\_ hätte auch Sachen gebracht, zum Bei-

- 36 - spiel ... und Dinge für die Kinder. Er habe seiner ehemaligen Lebenspartnerin nicht erzählen können, dass er bedroht werde. Er habe schon versucht, sich umzubringen. Seine Ex wisse aber alles, wenn sie die Wahrheit erzählen wolle. Angesprochen darauf, ob er Schmuck verkauft habe, führte der Beschuldigte zuerst aus, er sei ganz sicher, dass er nirgends Schmuck verkauft habe. Auf Vorhalt, der Polizei seien Schmuckverkäufe bekannt, blieb der Beschuldigte bei seiner ersten Angabe und sagte, davon wisse er überhaupt nichts. Erst auf den konkreten Hinweis, ob er allenfalls an der Langstrasse Schmuck verkauft habe, gab der Beschuldigte an, er glaube, er habe Familienschmuck verkauft (Urk. 2.08). In den folgenden Aussagen blieb der Beschuldigte im Wesentlichen dabei, dass ihm M.\_\_\_\_ die Gegenstände brachte, er aber nicht gewusst habe, woher sie stammten (Urk. 2.11 S. 3, Urk. 2.16 S. 2.18). Anlässlich der Hauptverhandlung fügte der Beschuldigte neu hinzu, mit den in G.\_\_\_\_ aufgefundenen Gegenständen hätte er gar nichts zu tun gehabt, er habe lediglich von dem gewusst, was im Banksafe gelagert worden sei (Prot. I S. 10 ff.). An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte auf die Frage, ob er weiterhin an seinen bisherigen Aussagen festhalte an, infolge des Zeitablaufs wisse er nicht mehr, was er ausgesagt habe (Urk. 134 S. 6).

#### **E. 6.4.4**

Bezüglich der Aussagen des Beschuldigten fällt deren Widersprüchlichkeit auf. Die Bekanntschaft zu M.\_\_\_\_ bestritt er zunächst vollständig und gab sie erst viel später zu. Dann gab er an, er hätte mit M.\_\_\_\_ auswärts ein paar mal zu Abend gegessen. Später ergab sich indessen, dass auch Treffen beim Beschuldigten zu Hause stattfanden (Urk. 2.07 S. 8). Weiter machte der Beschuldigte insofern unterschiedliche Angaben, als er aussagte, er habe sofort bemerkt, welche Art Leute dies seien, um später auszuführen, er habe erst später erfahren, dass die Leute auf Diebestour gehen würden (Urk. 2.08, Urk. 2.11 S. 6). Offensichtlich liegt dem Beschuldigten etwas daran, das konkrete Verhältnis zu M.\_\_\_\_ zu verschleiern. Auch die vom Beschuldigten geltend gemachte Angst vor M.\_\_\_\_ vermag die widersprüchlichen Aussagen nicht zu erklären, weshalb davon auszugehen ist, dass diese im Tatzeitraum nicht bestand. Hätte sich der Beschuldigte tatsächlich vor M.\_\_\_\_ gefürchtet, dann hätte er diesen Umstand wohl von Beginn weg der Untersuchung angesprochen. Zudem lässt sich die Tat-

- 37 - sache, dass offenbar gemeinsam religiöse Feste gefeiert wurden schlecht mit die- ser Angst vereinbaren (Urk. 2.08 S. 3). Weiter wäre nicht nachvollziehbar, wes- halb der Beschuldigte M.\_\_\_\_\_ eine Wohnung zur Verfügung gestellt hätte. In diesem Zusammenhang sprach der Beschuldigte bezeichnenderweise denn auch nicht von Angst vor M.\_\_\_\_\_, sondern gab anfänglich an, seine Ex-Frau sei allein für die Wohnung zuständig gewesen, um schliesslich auch dies wieder zu korri- gieren und anzufügen, sie hätten M.\_\_\_\_\_ die Wohnung gemeinsam zur Verfü- gung gestellt (2.08). M.\_\_\_\_\_ habe eine Miete von Fr. 1'000.-- für die Wohnung bezahlt. Er habe regelmässig bezahlt. Manchmal habe auch er selber die Miete übernommen, M.\_\_\_\_\_ habe es dann wieder zurückbezahlt (Urk. 2.11 S. 5). Die- se Aussagen weisen weit mehr auf ein einvernehmliches Zusammenwirken hin, als auf ein Angstverhältnis. Gleiches gilt für die vom Beschuldigten an M.\_\_\_\_\_ ausgeliehenen Fr. 5'000.-- (Urk. 2.07; Aussage Hauptverhandlung Fr. 10'000.-- Prot. I S. 12), was für den Beschuldigten, damals Sozialhilfebezüger, auch unter Berücksichtigung des angeblichen Erbes von seinem Onkel (Euro 20'000.--, wo- bei der Beschuldigte auch bezüglich dieser Erbschaft unterschiedliche Angaben machte) ein namhafter Betrag gewesen sein musste.

#### **E. 6.4.5**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass aus den Aussagen des Be- schuldigten hervorgeht, dass er sein Verhältnis zu M.\_\_\_\_\_ zu bagatellisieren versuchte und damit entgegen seinen Ausführungen davon auszugehen ist, dass er M.\_\_\_\_\_ gut gekannt hat und mit ihm ein einvernehmliches Verhältnis pflegte.

#### **E. 6.4.6**

Korrekt führte die Vorinstanz aus, dass die Angaben des Beschuldigten zu den aufbewahrten Gegenständen im Bankfach widersprüchlich ausgefallen sind. Auf die entsprechenden Erwägungen ist zu verweisen (Urk. 107 S. 37, Art. 82 Abs. 4 StPO). Zudem ist zu den Gegenständen allgemein anzumerken, dass sich die Aussagen des Beschuldigten, wonach er nicht gewusst habe, dass die Gegenstände deliktisch erworben worden waren, vor dem Hintergrund, dass er M.\_\_\_\_\_ gut gekannt hat, die Gegenstände auf diverse Orte aufgeteilt wurden (Banksafe, Wohnung G.\_\_\_\_\_, Wohnwagen, Wohnung ...strasse, vgl. Urk. 9.01- 9.03, 9.09-9.12, 9.14) und es sich im Übrigen um hunderte von Gegenständen handelte, nicht glaubhaft sind. Ebenso wenig ist den vom Beschuldigten anläss-

- 38 - lich der Hauptverhandlung gemachten Aussagen glauben zu schenken, wonach er nur gewusst habe, dass M.\_\_\_\_\_ Sachen kaufe und verkaufe und er auch im- mer genug Geld gehabt habe. So führt auch diese Angabe lediglich zu einem er- neuten Widerspruch. Gab der Beschuldigte doch stets an, M.\_\_\_\_\_ habe ihm Fr. 5'000.-- geschuldet und ihm nicht zurückbezahlt, was sich nicht mit der Aussage verträgt, M.\_\_\_\_\_ habe stets genug Geld gehabt. Letztlich erscheinen auch die Angaben des Beschuldigten zur Aufbewahrung der Gegenstände unbehelflich. So gab er zu Beginn der Untersuchung an, der (erste) Fernseher sei ihm zur Benüt- zung gebracht worden, bis M.\_\_\_\_\_ die Fr. 5'000.-- zurückbezahlt gehabt hätte. Später will er die im Banksafe aufbewahrten Waren als Pfand für die Fr. 5'000.-- bekommen haben und angesprochen darauf, dass die Waren, welche er von M.\_\_\_\_\_ erhalten habe weit mehr als Fr. 5'000.-- Wert hätten, schob der Be- schuldigte nach, M.\_\_\_\_\_ habe umziehen müssen, weshalb er die Waren zu ihm gebracht habe und dort seien sie dann geblieben (Urk. 2.08 S. 2 u. S. 8). Darauf angesprochen, ob er nie daran gedacht habe, dass M.\_\_\_\_\_ für den Verkauf der Ware ein Geschäft oder Lokal haben

müsste, erklärte der Beschuldigte, dies habe er nie überlegt, er habe in jener Zeit viel auf Baustellen gearbeitet. Auch diese Aussage steht in Widerspruch zu seinen früheren Angaben, wonach er seit dem Autounfall, welcher im Dezember 2004 stattgefunden haben soll (Urk. 22.08), nicht mehr auf Baustellen habe arbeiten können. Zuletzt führte der Beschuldigte entgegen seinen bisherigen Angaben noch aus, mit den zu Hause aufbewahrten Gegenständen hätte er nichts zu tun gehabt, er habe lediglich von dem gewusst, was im Safe gelagert worden sei (Prot. I S. 12).

#### **E. 6.4.7**

Diesen Erwägungen ist somit zu entnehmen, dass auch die Angaben des Beschuldigten zur Herkunft der beschlagnahmten Gegenstände durchwegs von Widersprüchen geprägt und somit nicht glaubhaft sind. Offensichtlich versuchte er, sich dem Untersuchungsergebnis anpassend mit seinen Angaben zu schützen, indem er Unwissenheit bezüglich der Herkunft der Gegenstände vorgab. Seine Aussagen sind somit als gewichtiges Indiz dafür zu werten, dass er durchaus wusste oder zumindest davon ausging, dass die Gegenstände deliktischen Ursprungs waren.

- 39 -

#### **E. 6.4.8**

Somit verbleibt die Prüfung der Aussagen der Privatklägerin. Das Gutachten vom 2. April 2013 hält diesbezüglich fest, dass hinsichtlich der Aussagen der Privatklägerin zum Vorwurf der Hehlerei die Hypothese einer intentionalen Falschaussage zumindest in Bezug auf einzelne Aussageelemente (die Rolle des Beschuldigten in Bezug auf die gelagerte Ware und den Kontakt zu K.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_) nicht mit genügend hoher Wahrscheinlichkeit zurückgewiesen werden könne. Die Vorinstanz fasste die entsprechenden Ausführungen bereits zusammen, worauf zu verweisen ist (Urk. 107 S. 39 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung leitete sowohl vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren aus dem Ergebnis des Gutachtens ab, es könne generell nicht auf die Aussagen der Privatklägerin abgestellt werden (Urk. 94, Urk. 135 S. 12), was unzutreffend ist. Die Feststellung im Gutachten führt einzig zum Ergebnis, dass allein aus den Aussagen der Privatklägerin nicht klar festzustellen ist, ob sie erlebnisbasiert sind oder nicht, was im Rahmen der Würdigung der Aussagen der Privatklägerin zu berücksichtigen ist. Jedoch sind die Aussagen der Privatklägerin in Zusammenhang mit den weiteren Beweismitteln zu setzen, was dazu führen kann, dass sie trotz der im Gutachten aufgeführten Zweifel als glaubhaft bzw. teilweise glaubhaft einzustufen sind.

#### **E. 6.4.9**

Zur Beweiswürdigung fasste die Vorinstanz die relevanten Aussagen der Privatklägerin bereits korrekt zusammen. Auf eine Wiederholung der entsprechenden Aussagen ist zu verzichten, stattdessen kann darauf verwiesen werden (Urk. 107 S. 38 ff., Ziff. 4.2.2.). Zu Recht hielt die Vorinstanz zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin fest, diese seien im Kerngehalt gleichbleibend ausgefallen, nämlich, dass M.\_\_\_\_\_ die Ware zu ihnen nach Hause gebracht habe, welche Angaben mit denjenigen des Beschuldigten übereinstimmen. Glaubhaft erscheint auch ihre Angabe, sie habe oft gesehen, wie der Beschuldigte zusammen mit M.\_\_\_\_\_ gekommen sei, wobei sie Schmuck, Laptops, Fernseher etc. dabei gehabt hätten. Sie hätten dann etwas getrunken und sie habe für beide kochen müssen. Diesbezüglich ist relevant, dass sich die Privatklägerin in bedeutendem Masse selber belastete, indem sie angab, sie habe gesehen, wie die Ware gebracht worden

sei und gleichzeitig auch angab, sie hätte aus den Gesprächen vernommen, dass Diebestouren durchgeführt worden seien bzw. werden

- 40 - (vgl. Urk. 4.11). Relevant ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die Privatklägerin von sich diverse Angaben machte, welche überprüfbar waren und sich nachträglich als wahr erwiesen. So berichtete sie z.B. über die Flucht von K.\_\_\_\_\_, über Diebesgut, welches daraufhin sichergestellt werden konnte und auch dass Einbrüche durch Einschlagen von Fenstern mittels Steinen durchgeführt worden seien, was sich ebenfalls als zutreffend herausstellte (Urk. 4.01, Urk. 4.03, Urk. 1.01 S. 8). Dass nun die Privatklägerin von den Diebstählen und dem Deliktsgut wusste, der Beschuldigte hingegen nichts mitbekommen haben will, erschiene, nachdem der Beschuldigte die Bezugsperson von M.\_\_\_\_\_ war, schlicht nicht nachvollziehbar. Damit steht fest, dass dem Beschuldigten die deliktische Herkunft der Gegenstände bekannt war. Auch unter dem Aspekt, dass die Gegenstände an verschiedenen Orten aufbewahrt wurden und dies offenbar auch auf Anweisung von M.\_\_\_\_\_ erfolgte, lässt auf das entsprechende Wissen des Beschuldigten schliessen.

#### **E. 6.4.10**

H.\_\_\_\_\_, die Ehefrau des Beschuldigten konnte in ihrer Einvernahme nichts Wesentliches zum Anklagesachverhalt beitragen. Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz ist zu verweisen (Urk. 107 S. 41, Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass anhand der Aussagen des Beschuldigten, derjenigen der Privatklägerin sowie aufgrund der sichergestellten, aus Einbruchdiebstählen stammenden Gegenstände der äussere Anklagesachverhalt als erstellt gelten kann und damit feststeht, dass der Beschuldigte zumindest von M.\_\_\_\_\_ die entsprechenden Gegenstände übernommen und aufbewahrt hat (Urk. 107 S. 41).

#### **E. 7**

Begünstigung

#### **E. 7.1**

Hinsichtlich dieses Delikts ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte seinen Bekannten K.\_\_\_\_\_ massgeblich bei der Flucht unterstützte indem er ihm die Gelegenheit bot, sich der Handfesseln zu entledigen. Auch bei dieser Tat ist dem Beschuldigten direktvorsätzliches Handeln anzulasten, was erneut sein bewusster Entscheid, sich nicht gesetzeskonform zu verhalten zeigt und er offenbar versuchte, alles zu unternehmen, um die deliktische Tätigkeit um K.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und ihn selber zu verbergen.

- 47 -

#### **E. 7.2**

Insgesamt ist das Verschulden betreffend diese Tat als nicht mehr leicht zu beurteilen. Es rechtfertigt sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine merkliche Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen.

#### **E. 7.3**

Betreffend diejenigen Nebendossiers und Gegenstände, bei welchen die Herkunft der Gegenstände aus einem Diebstahl bewiesen werden konnte, liegt zweifelsohne eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vor. Weiter ist der Argumentation der Verteidigung nicht zu folgen, wonach der Beschuldigte die Aufbewahrung der Gegenstände lediglich geduldet habe, weshalb es an einer aktiven Handlung des Beschuldigten mangle. Vielmehr geht aus den Angaben des Beschuldigten hervor, dass über die Aufbewahrungsorte gesprochen und die Gegenstände teilweise sortiert wurden. So gab der Beschuldigte beispielsweise an, M.\_\_\_\_\_ habe gewollt, dass er ein paar Sachen (die wertvolleren) in seinem Banksafe aufbewahre, was der Beschuldigte auch tat (vgl. Urk. 2.11 S. 8, 11, 12, 21, 22, 26). Des Weiteren wurde Diebesgut in seinem Wohnwagen und der gemeinsamen Wohnung von ihm und seiner Ehefrau sichergestellt. Schon aus diesem Grund, nämlich der Verteilung des Deliktsguts, geht hervor, dass der Beschuldigte sich nicht passiv verhalten, sondern das Deliktsgut aktiv entgegengenommen und aufbewahrt hat. M.\_\_\_\_\_ war weder Mitbewohner an der ...strasse ... in G.\_\_\_\_\_ noch hatte er Zugriff zum Banksafe oder Zutritt zum Wohnwagen des Beschuldigten. Die Ansicht der Verteidigung, wonach der

- 42 - Beschuldigte die Aufbewahrung des Deliktsguts lediglich passiv geduldet habe, trifft somit ganz klar nicht zu. Des Weiteren ist unerheblich, ob der Beschuldigte die Ware innerhalb seines Zugriffsbereichs noch zusätzlich versteckte. Die Tatbestandsvariante des Verheimlichens ist bereits bei jedem Tätigwerden erfüllt, durch das dem Berechtigten oder der Behörde das Auffinden der Sache erschwert oder verunmöglicht wird (Donatsch A. in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 19. Auflage, 2013, Art. 160 N 10). Dies wurde durch die Lagerung der Gegenstände beim Beschuldigten, insbesondere durch die verschiedenen Lagerorte, in Bezug auf Dritte zweifelsohne erfüllt. Denn damit hat der Beschuldigte geholfen, den durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten (vgl. BGE 101 IV 402 E. 2). Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands verlangt die Hehlerei Vorsatz, was bedeutet, dass der Hehler im Moment seines Handelns mindestens um die Möglichkeit wissen muss, dass die Gegenstände deliktisch erlangt wurden und sie in Kauf nimmt. Im Rahmen des Sachverhalts wurde erstellt, dass dem Beschuldigten bekannt war, dass M.\_\_\_\_\_ auf Diebestour ging und die ihm überbrachten Gegenstände deliktischer Herkunft waren. Dass er die Gegenstände bewusst entgegennahm, ergibt sich schon daraus, dass er sie in seiner Wohnung, dem Wohnwagen oder dem Banksafe platzieren musste, was nicht unbewusst und unwillentlich von statten gehen konnte.

#### **E. 7.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich derjenigen Nebendossiers und Positionen, bei welchen die deliktische Herkunft bewiesen werden konnte (vgl. oben Ziff. 6.3.3.) sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Hehlerei in mehrfacher Tatbegehung erfüllt sind. Der Beschuldigte ist somit diesbezüglich der mehrfachen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 schuldig zu sprechen.

#### **E. 7.5**

Bei den im Einflussbereich des Beschuldigten sichergestellten Gegenständen bzw. Positionen derjenigen Nebendossiers, bei welchen keine Vortat bewiesen werden konnte und damit ein objektives Tatbestandsmerkmal fehlt, prüfte die Vorinstanz das Vorliegen eines untauglichen Versuchs. Auf die von der Vorinstanz

- 43 - aufgeführten Voraussetzungen kann verwiesen werden (Urk. 107 S. 44, Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 7.6**

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte gestützt auf die Ausführungen zum Sachverhalt angenommen haben muss, dass auch die- jenigen Gegenstände, betreffend welcher in diesem Verfahren keine Vortat be- wiesen werden konnte, aus einem Vermögensdelikt stammten. Nachdem der Be- schuldigte stets ausführte, sämtliche Ware von M.\_\_\_\_\_ übernommen zu haben, ging er zweifelsohne davon aus, dass auch diese Ware gestohlen war.

#### **E. 7.7**

Damit ist der Beschuldigte zusätzlich wegen mehrfachen untauglichen Ver- suchs zur Hehlerei im Sinne von Art. 160 Abs. 1 Ziff. 1 schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz prüfte eingangs zu ihrer Strafzumessung das anwendbare Recht auf welche theoretischen Ausführungen zu verweisen ist (Urk. 107 S. 45 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Frei- heitsstrafe von 24 Monaten, wobei sie ihm den teilbedingten Vollzug gewährte. Vorliegend sind die Schuldsprüche gegen den Beschuldigten zwar zu bestätigen, indessen wird erneut eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu beachten sein (vgl. nachfolgend). Bei dieser Ausgangslage wird die Strafe nicht über drei Jahre betragen (vgl. nachfolgend). Infolge der Möglichkeit der Gewährung des teilbedingten Vollzugs von Strafen zwischen einem und drei Jahren (Art. 43 StGB) erweist sich damit das seit 1. Januar 2007 geltende Sanktionenrecht als das mil- dere, weshalb dieses zur Anwendung kommt. 2. Die Vorinstanz hat die theoretischen Strafzumessungsgrundsätze unter Hin- weis auf Art. 47 Abs. 1 StGB korrekt erwähnt und auch darauf hingewiesen, dass bei der Verschuldensbemessung zwischen der Tat- und Täterkomponente zu un- terscheiden ist. Auf die entsprechenden Ausführungen ist zu verweisen (Urk. 107 S. 47, Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des ver- schuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs (objektive Komponente), die Willensrichtung mit welcher der Täter gehandelt hat und die

- 44 - Beweggründe des Beschuldigten (subjektive Komponente) zu berücksichtigen.

Dagegen umfasst die Täterkomponente das Vorleben, die persönlichen Verhält- nisse sowie das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren. Weiter ist festzuhalten, dass bei der Strafzumessung vorab der Rahmen festzulegen ist, innert welchem die Strafe festzusetzen ist. Sind mehrere Delikte zu beurteilen ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei ist vom Delikt auszugehen, für welches das Gesetz die höchste Strafandrohung vorsieht. Dies ist vorliegend der Tatbestand der Hehlerei, welcher als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht (Art. 160 Ziff. 1 StGB). Der ordentliche Strafrahmen ist unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mangels Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände nicht zu verlassen und die Strafe folglich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen (BGE 136 IV 55). Demnach sind die mehrfache Tatbegehung bzw. die Deliktsmehrheit straf- erhöhend und die versuchten Tatbegehungen innerhalb des ordentlichen Straf- rahmens strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Es rechtfertigt sich infolge der Vielzahl der gleichartig begangenen vollendeten Hehlereien diese als Gruppe zu beurteilen und damit die Festsetzung einer Ein- satzstrafe für die ganze Deliktsgruppe und nicht für jede einzelne Tat festzu- setzen. Die dadurch ermittelte Einsatzstrafe ist im Hinblick auf die Sanktionierung der weiteren Delikte

zu erhöhen. Dabei ist auch bezüglich der mehrfach versuchten Hehlerei eine Gesamtbetrachtung angezeigt und entsprechend eine Deliktgruppe zu bilden. 4. Mehrfache Hehlerei

## **E. 8**

Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz

### **E. 8.1**

Bezüglich dieses Delikts fällt im Hinblick auf das objektive Tatverschulden die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Zudem hat er eine der Waffen zur Begehung der Drohung benützt und damit seine Bereitschaft zum Gebrauch der Waffen gezeigt. Auch bezüglich dieses Gesetzesverstosses liegt direktvorsätzliches Handeln des Beschuldigten vor.

### **E. 8.2**

Das Verschulden bezüglich dieses Delikts ist somit ebenfalls als nicht mehr leicht einzustufen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist lediglich eine leichte Erhöhung der Einsatzstrafe vorzunehmen.

## **E. 9**

Januar 2012 hob das Obergericht das Urteil und den Beschluss vom 26. April 2010 soweit keine Rechtskraft eingetreten war auf und wies das Verfahren an die Vorinstanz zurück (Urk. 61). Am 14. November 2012 wurde der Gutachtensauftrag erteilt (Urk. 66). Die neue Hauptverhandlung fand am 12. November 2013 statt. (Prot. I S. 35). Das Urteil wurde am 27. November 2013 gefällt und den Parteien schriftlich eröffnet (Prot. I S. 41 ff.). Das begründete Urteil wurde den Parteien Ende Januar 2015 zugestellt (Urk. 106/1-3). Das Berufungsverfahren ist mit dem heutigen Urteil abgeschlossen.

### **E. 9.1**

Der Beschuldigte gab im Rahmen der Strafuntersuchung zu seiner Person Auskunft (Urk. 22.08). Der Beschuldigte wuchs in Serbien bei seinem Onkel auf und lebte im Zeitraum seiner Taten sei rund 13 Jahren in der Schweiz, zuerst an verschiedenen Adressen in Zürich und später in G.\_\_\_\_\_. Während rund 11 Jahren lebte der Beschuldigte mit seiner Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_ zusammen. Mit ihr hat der Beschuldigte zwei Töchter. Im September 2006 heiratete er H.\_\_\_\_\_. In der Schweiz lebte der Beschuldigte von Sozialhilfeleistungen. Der Beschuldigte gab an, aus dem Erbe seines Onkels Euro 20'000.-- erhalten zu haben. Zu seiner Gesundheit führte der Beschuldigte aus, seit einem Autounfall (Auffahrkollision) im Dezember 2004, in ständiger medizinischer Behandlung zu sein. Am 26. April 2010 gab der Beschuldigte vor Vorinstanz an, er sei selbstständig erwerbend. Er führe Transporte aus. Netto erziele er mit dieser Tätigkeit maximal Fr. 3'000.-- (Prot. I S. 15). An der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte zu seiner aktuellen Lebenssituation, infolge eines Arbeitsunfalls am 7. Juni 2013 sei er inzwischen nicht mehr arbeitsfähig. Im Zeitpunkt des Unfalls sei er als Bodenleger tätig gewesen, welche Arbeit er nicht mehr werde ausführen

- 48 - können. Seit einem Monaten beziehe er Sozialhilfe. Zuvor habe er von seinen Ersparnissen gelebt. Von seiner damaligen Ehefrau H.\_\_\_\_\_ sei er inzwischen geschieden. Zu den Kindern habe er trotz eigener Bemühungen keinen Kontakt, da ihm dies von Seiten der Mutter der Kinder verwehrt werde (Urk. 134 S. 2 ff.).

### **E. 9.2**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich sind.

### **E. 9.3**

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 108), was indessen neutral zu werten ist. Es ist weiter das Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Ein Geständnis, kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken sich in der Regel strafmindernd aus. Der Beschuldigte zeigte sich einzig hinsichtlich des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz geständig. Betreffend die Drohung und die Begünstigung erfolgte zu Beginn der Untersuchung lediglich ein Teilgeständnis, welches der Beschuldigte in der Folge jedoch wieder zurückzog und sich anschliessend vehement gegen die Tatvorwürfe stellte. Aufgrund dieser Haltung war es dem Beschuldigten auch nicht möglich Einsicht und Reue zu bekunden. Damit ist dem Beschuldigten mit der Vorinstanz im Rahmen des Nachtatverhaltens lediglich eine minime Strafreduktion zu gewähren.

### **E. 9.4**

Weiter ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu prüfen. Dieses ist in Art. 5 StPO festgeschrieben und verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, kann nicht in allgemeiner Form gesagt werden und hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Beschuldigten, die Behandlung des Falls durch die Behörden und dessen Bedeutung für den Beschuldigten zu berücksichtigen.

- 49 -

### **E. 9.5**

Weiter mildert der Richter gemäss Art. 48 lit. e StGB die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich dann vorliegt, wenn zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind (BGE 132 IV 4, BGE 140 IV 145). Zusätzlich muss sich der Beschuldigte während dieser Zeit wohl verhalten haben, was in erster Linie bedeutet, dass er während des zu beurteilenden Zeitraums nicht mehr straffällig geworden ist (vgl. auch ZR 105 Nr. 21).

### **E. 9.6**

Grundsätzlich ist eine Strafminderung wegen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots neben einer solchen aufgrund von Art. 48 lit. e StGB anwendbar, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. BSK Strafrecht I – Wiprächtiger/Keller, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 48 N 43 mit Hinweisen).

### **E. 9.7**

In seiner Rechtsprechung zum Beschleunigungsgebot hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass die Verfahrensdauer und die Verjährung auseinanderzuhalten sind (BGE 133 IV 158 E. 8). Der Berücksichtigung von Verfahrensüberlängen liegt der Gedanke zugrunde, dass Strafverfahren für die Betroffenen eine Belastung darstellen,

welche durch Verzögerungen unnötig in die Länge gezogen werden. Die Ratio der Verjährung – und mithin auch des damit im Zusammenhang stehenden Art. 48 lit. e StGB – liegt demgegenüber in der heilenden Wirkung des Zeitablaufs, welche das Strafbedürfnis vermindert. Verzögerungs- und Verjährungsüberlegungen müssen nicht zusammenfallen, können dies aber tun. So kann ein weit zurückliegendes Delikt erst kurz vor der Verjährung entdeckt, das Verfahren dann aber sehr rasch durchgeführt werden.

### **E. 9.8**

Das vorliegende Verfahren wurde am 27. September 2006 infolge der angezeigten Drohung eröffnet (Urk. 1.01). Nachdem die Untersuchungen zur Hehlerei durchaus umfangreich ausgefallen sind und mit Anklageschrift vom 10. September 2009 Anklage erhoben wurde, ist für das Untersuchungsverfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebots auszumachen. Die Anklageschrift wurde erst mit Verfügung vom 4. Februar 2010 zugelassen, indessen fand die Hauptverhandlung am 26. April 2010 statt. Gleichentags wurde das Urteil eröffnet (vgl. Prot. I). Diese Zeitspanne von der Anklageerhebung bis zum erstinstanzlichen Urteil, ist somit nicht zu beanstanden. Das begründete Urteil wurde dem Verteidiger

- 50 - am 13. Mai 2011 zugestellt (Urk. 52/1). Infolge der dagegen erhobenen Berufung, dies noch unter dem alten Zürcherischen Strafprozessrecht, stellte das Bezirksgericht Dietikon dem Obergericht mit Verfügung vom 5. September 2011 die Akten zur Behandlung der Berufung zu (vgl. Prot. I S. 31). Mit Beschluss vom

### **E. 9.9**

Aus der vorliegenden Darstellung geht hervor, dass vorab die Urteilsbegründungen der Vorinstanz eine übermässig lange Zeitdauer in Anspruch genommen haben, welche weder mit dem Umfang noch der Komplexität des Falls erklärbar sind. Indessen ist vornehmlich massgebend, dass die lange Verfahrensdauer durch die Rückweisung entstand, welche der Beschuldigte nicht zu vertreten hatte. Gesamthaft dauerte das Verfahren rund 9 Jahre, was zweifelsohne eine überlange Verfahrensdauer darstellt. Dem Beschuldigten ist somit unter dem Titel Verletzung des Beschleunigungsgebots eine spürbare Strafminderung zu gewähren.

### **E. 9.10**

Was die Anwendung von Art. 48 lit. e StGB betrifft, so ist – wie oben dargestellt – eine Strafmilderung, d.h. mindestens eine Strafminderung (vgl. BGE 116 IV 11 E. 2e), angezeigt, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Ob seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen sind, entscheidet sich nach dem Datum, an dem der Sachverhalt verbindlich festgestellt worden ist und nicht nach dem Datum des erstinstanzlichen Urteils (vgl. BGE 140 IV 145 = Praxis 104 (2015) Nr. 50).

### **E. 9.11**

Bezüglich der Drohung und der Begünstigung ist bereits eine Zeit verstrichen, welche über derjenigen der Verfolgungsverjährungsfrist von sieben Jahren

- 51 - liegt. Die Hehlereien beging der Beschuldigte in den Jahren 2004 bis 2006. Die Verfolgungsverjährungsfrist für die Hehlerei beträgt 15 Jahre (Art. 97 StGB). Damit sind mit heutigem Datum vom 2. November 2015 teilweise bereits zwei Drittel dieser

Verjährungsfrist verstrichen, teilweise noch nicht. Nachdem sich der Beschuldigte in der Zeit seit Anhebung der Untersuchung offenbar wohl verhalten hat, ist ihm bei dieser Ausgangslage eine zusätzliche spürbare Strafminderung zu gewähren.

#### **E. 10**

Fazit Sanktion Ausgehend von der Deliktsgruppe der mehrfachen Hehlerei und der dazu ermittelten hypothetischen Einsatzstrafe von 32 Monaten sowie unter Berücksichtigung der weiteren Straftaten und Strafzumessungsfaktoren erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als angemessen. An diese Strafe sind 252 Tage erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Strafvollzug 1. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 StGB). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist eine begründete Aussicht auf Bewährung. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht ganz überwiegender Lehrmeinung (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.3). 2. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und auch nach den vorliegend angeklagten Delikten nicht mehr straffällig geworden. Damit sind die Bewährungsansichten des Beschuldigten, trotz der fehlenden Einsicht in sein Fehlverhalten, als gut zu bezeichnen, weshalb ihm der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

- 52 - 3. Wenn das Gericht auf eine teilbedingte Strafe erkennt, hat es im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Nach Art. 43 StGB muss der unbedingt vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen (Abs. 3), darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Abs. 2). Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Als Bemessungsregel ist das "Verschulden" zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.6). 4. Die Delinquenz des Beschuldigten ereignete sich in den Jahren 2004 bis 2006. Seither sind keine weiteren strafbaren Verfehlungen des Beschuldigten aktenkundig, weshalb von dessen gesetzeskonformem Verhalten während den vergangenen neun Jahren auszugehen ist. Damit ist die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Beschuldigten durchaus als hoch einzustufen. Was das Verschulden bezüglich der einzelnen Taten betrifft, so kann auf die Erwägungen im Rahmen der Strafzumessung verwiesen werden (vgl. Ziff. IV). Daraus geht hervor, dass sich das Verschulden des Beschuldigten nicht im leichten Bereich bewegt, was dazu führt, dass der zu vollziehende Strafteil höher als das Minimum von sechs Monaten anzusetzen ist. Unter diesem Aspekt ist die vorinstanzliche Regelung, wonach 8 Monate der Strafe zu vollziehen sind als wohlwollend zu beurteilen. In dessen ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in diesem Verfahren bereits rund 8 Monate in Untersuchungshaft verbracht hat, was ihn nachhaltig beeindruckt haben dürfte, weshalb dem Beschuldigten auch gestützt auf diese Tatsache eine hohe Wahrscheinlichkeit der künftigen Legalbewährung

zu attestieren ist. 5. Bei dieser Ausgangslage ist es angezeigt – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – den zu vollziehenden Strafteil auf 8 Monate festzusetzen. Im Übrigen (22 Monate) ist die Freiheitsstrafe aufzuschieben. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 53 - VI. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung von Fr. 500.-- an die Privatklägerin als Genugtuung für die von ihr erlittene seelische Unbill im Zusammenhang mit der gegen sie verübten Drohung. 2. Gestützt auf Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, welcher in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Bezüglich der Bemessung des Genugtuungsanspruchs kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Dabei wird in erster Linie auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen, auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens abgestellt, welches den Schädiger am Schadensereignis trifft. 3. Nachdem die Privatklägerin vom Beschuldigten nicht nur verbal, sondern auch unter Waffeneinsatz mit dem Tod bedroht wurde, wurde sie zweifelsohne widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt. Die von der Privatklägerin erlittene seelische Unbill erweist sich insbesondere als schwer, weil sie im Zeitpunkt der Drohung bereits unter psychischen Problemen litt, was der Beschuldigte wusste und worauf bereits die Vorinstanz hingewiesen hat (Urk. 107 S. 51). Damit erweist sich die von der Vorinstanz der Privatklägerin zugesprochene Genugtuung von Fr. 500.-- als angemessen. Dementsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 500.-- nebst Zins zu 5% seit dem 27. September 2006 zu bezahlen. VII. Einziehungen 1. Barwerte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.